

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007**

#### **A. Problem und Ziel**

Für die gebotene zügige und dauerhafte Konsolidierung der öffentlichen Haushalte sind weitere steuerpolitische Entscheidungen, die Teil des steuerpolitischen Kurses der Bundesregierung sind, erforderlich. Dementsprechend sieht der vorliegende Gesetzentwurf Regelungen vor, die auf eine dauerhafte Sanierung der öffentlichen Haushalte zielen, dabei aber den Grundsätzen der individuellen Leistungsfähigkeit und der Verteilungsgerechtigkeit entsprechen und gleichzeitig der Steuervereinfachung dienen.

#### **B. Lösung**

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 setzt die Bundesregierung ihren eingeschlagenen steuerpolitischen Kurs konsequent fort. Mit ihm werden insbesondere im Koalitionsvertrag vorgesehene Maßnahmen umgesetzt, es enthält im Übrigen Regelungen zur Rechtsbereinigung sowie zur Anpassung an die neuere Rechtsprechung und erfüllt außerdem spezifische europarechtliche Vorgaben.

Vorgesehen sind u. a.

- die Abschaffung der schon seit langem arbeitsmarktpolitisch überholten Bergmannsprämie;
- die Absenkung der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingten Steuerfreibeträgen auf die Zeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres;
- die Beschränkung der Entfernungspauschale auf Fernpendler (Ausschluss von 20 Entfernungskilometern);
- die Absenkung des Sparer-Freibetrags auf 750 Euro für Ledige bzw. 1 500 Euro für zusammenveranlagte Ehegatten;
- die Einführung eines Zuschlags auf die Einkommensteuer für Spitzenverdiener ab einem zu versteuernden Einkommen von über 250 000 Euro/500 000 Euro (Ledige/zusammenveranlagte Ehegatten), mit einer bis zum Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform zum 1. Januar 2008 befristeten Ausnahme für Gewinneinkünfte. Sollte die Unternehmenssteuerreform nicht wie vorgesehen zum 1. Januar 2008 in Kraft treten, wird durch ein geeignetes Gesetzgebungsverfahren die Verlängerung der Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften sichergestellt. Durch die geplante Unternehmenssteuerreform erfolgt eine Entlastung in anderer geeigneter Weise;

- Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auf Fälle, in denen es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet;
- Schließung von Besteuerungslücken im Bereich der beschränkten Steuerpflicht;
- Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken.

### C. Alternativen

Keine

### D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Kassenjahren 2006 bis 2010 die nachfolgenden Auswirkungen:

Gebietskörperschaft	Steuermehrereinnahmen in Mio. EUR in den Kassenjahren				
	2006	2007	2008	2009	2010
Bund	–	973	1 977	2 544	2 472
Länder	–	866	1 750	2 273	2 210
Gemeinden	–	284	594	779	757
Insgesamt	–	2 123	4 321	5 596	5 439

Einzelheiten ergeben sich aus dem beigefügten Finanztableau.

### E. Sonstige Kosten

Nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes belaufen sich die zusätzlichen Kosten aus den Änderungen des Gesetzes über Steuerstatistiken auf ca. 160 000 Euro durch jährliche Personal- und Sachkosten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 18. Juni 2006

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 823. Sitzung am 16. Juni 2006 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen





**Anlage 1**

**Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 19 der Bundestagsdrucksache 16/1545.

## Anlage 2

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 823. Sitzung am 16. Juni 2006 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1** (Einkommensteuergesetz)

Der Bundesrat hat zu TOP 9 seiner Sitzung am 7. April 2006 eine Entschließung gefasst (Bundratsdrucksache 198/06 (Beschluss)), in der er die steuertechnische Umsetzung der im Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung enthaltenen Regelungen zum Abzug von Kinderbetreuungskosten für nicht zweckmäßig und administrativ nicht handhabbar erachtet. In dieser Entschließung strebt der Bundesrat eine wirkungsgleiche Neuformulierung der entsprechenden Regelungen auf der Grundlage eines Vorschlags von Schleswig-Holstein an.

Der Entwurf des Steueränderungsgesetzes 2007 sieht eine Änderung des mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung eingeführten § 4f des Einkommensteuergesetzes vor, ohne das Grundanliegen des Bundesrates in der o. a. Entschließung aufzugreifen.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens den Abzug der Kinderbetreuungskosten im Einkommensteuerrecht zweckmäßig und administrativ handhabbar auszugestalten.

Die seinerzeit vorgelegte Formulierung löst die angesprochenen Probleme, indem sie den Abzug von Kinderbetreuungskosten ausschließlich bei den Sonderausgaben regelt. Sie läuft im Detail darauf hinaus, die Tatbestandsmerkmale und die Rechtsfolgen in einer neu einzufügenden Nummer in § 10 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zu bündeln. Die Wiederholung von nämlichen Tatbestandsmerkmalen und weitgehend identischen Rechtsfolgen an verschiedenen Stellen im Gesetz kann entfallen. Auch komplizierte Verweisungen – die Regelungen zum Betriebsausgabenabzug von Kinderbetreuungskosten gelten sinngemäß für den Werbungskostenabzug – werden so vermieden.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 9 EStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die im Entwurf vorgesehene Regelung zur Entfernungspauschale auf ihre Verfassungsfestigkeit insbesondere hinsichtlich der Kappungsgrenze von 20 Entfernungskilometern sowie der Einhaltung des steuerlichen Nettoprinzips zu prüfen und den Prüfbericht dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zeitnah zukommen zu lassen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 11 und 12** (§§ 32a und 32c EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit die Regelungen zum Zuschlag

auf die Einkommensteuer (§ 32a Abs. 1) und zur Tarifierbegrenzung bei Gewinneinkünften (§ 32c) in den Fällen des Zusammentreffens mit tarifermäßig zu besteuern den Einkommensteilen (§§ 34 und 34b) und in den Fällen des Progressionsvorbehalts (§ 32b) so ausgestaltet werden können, dass

- Gewinneinkünfte in vollem Umfang von der Tarifierhöhung ausgenommen werden und
- die Steuerbelastung nicht unter das für das Jahr 2006 geltende Niveau sinkt.

## Begründung

Der in § 32c vorgesehene Entlastungsbetrag für Gewinneinkünfte kommt beispielsweise nicht zur Anwendung, wenn das zu versteuernde Einkommen 250 000 Euro nicht übersteigt, der anzuwendende Steuersatz aufgrund des Progressionsvorbehalts jedoch oberhalb von 42 v. H. liegt.

Andererseits kommt es zu Entlastungen aufgrund dieser Norm, auch wenn der Steuersatz, beispielsweise wegen der Tarifermäßigung für Betriebsveräußerungsgewinne (§ 34 Abs. 3), die 42 v.-H.-Grenze nicht übersteigt.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b** (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe e EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit die vorgesehene Ausdehnung der beschränkten Einkommensteuerpflicht der Einkünfte von Flugpersonal entsprechend den Regelungen in den Doppelbesteuerungsabkommen auf die Fälle beschränkt werden kann, in denen das Flugpersonal im internationalen Verkehr tätig ist.

## Begründung

Die vorgesehene Neuregelung in § 49 Abs. 1 Nr. 4 erfasst nach ihrem Wortlaut auch Fälle, in denen im Ausland ansässige Arbeitnehmer von deutschen Unternehmen beschäftigt werden, jedoch ausschließlich im Ausland tätig sind, beispielsweise

- ein in Deutschland ansässiges Unternehmen beschäftigt einen in den USA wohnenden Hubschrauberpiloten für Flüge über den Grand Canyon.

In diesem Fall geht das vorgesehene deutsche Besteuerungsrecht ins Leere, weil nach dem deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht dem Tätigkeitsstaat, also den USA, zusteht. Die Erweiterung des § 49 führt insoweit nur zu einem bürokratischen Mehraufwand;

- ein in Deutschland ansässiges Erdölexplorationsunternehmen beschäftigt einen in einem „Nicht-DBA-Staat“ ansässigen Piloten für Transportflüge zwischen den in diesem Staat belegenen Ölquellen.

Obwohl kein territorialer Bezug zum deutschen Hoheitsgebiet besteht, werden die Einkünfte des im Ausland ansässigen und tätigen Piloten in die deutsche Besteuerung einbezogen. Dies steht in einem gewissen Widerspruch zur Systematik der deutschen Besteuerung von im Ausland ansässigen Arbeitnehmern. Nur aus dem Umstand heraus, dass ein Beschäftigungsverhältnis zu einem deutschen Unternehmen besteht, wird im Regelfall keine deutsche beschränkte Steuerpflicht begründet. Die vorgesehene Neuregelung könnte somit zu einer wirtschaftlichen Belastung von Auslandsaktivitäten deutscher Unternehmen führen.

**5. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe g1 – neu –**  
(§ 52 Abs. 55f – neu – EStG)

In Artikel 1 Nr. 19 ist nach Buchstabe g folgender Buchstabe g1 einzufügen:

„g1) Nach Absatz 55e wird folgender Absatz 55f eingefügt:

„(55f) Für die Anwendung des § 44a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2006 zufließen, gilt Folgendes:

Ist ein Freistellungsauftrag vor dem 1. Januar 2007 unter Beachtung des § 20 Abs. 4 in der bis dahin geltenden Fassung erteilt worden, darf der nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichtete den angegebenen Freistellungsbetrag nur zu 56,37 vom Hundert berücksichtigen.

Sind in dem Freistellungsauftrag der gesamte Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes vom [...] (BGBl. I S. [...]) und der gesamte Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 2 in der Fassung des Gesetzes vom [...] (BGBl. I S. [...]) angegeben, ist der Werbungskosten-Pauschbetrag in voller Höhe zu berücksichtigen.“

**Begründung**

Aufgrund der Herabsetzung des Sparer-Freibetrags können früher erteilte Freistellungsaufträge nicht mehr ausgeführt werden, ohne dass Steuerausfälle und entsprechende Haftungsfolgen für die Kreditinstitute drohen. Die Freistellungsaufträge müssen deshalb an den neuen Sparer-Freibetrag angepasst werden.

Um den damit verbundenen Aufwand für die Steuerpflichtigen wie für die Kreditwirtschaft auf das Unvermeidliche zu beschränken und unnötige Veranlagungsfälle zu vermeiden, wird zugelassen, dass die Kreditwirtschaft die Freistellungsbeträge in entsprechend reduzierter Höhe weiterhin berücksichtigen kann, auch wenn kein neuer Freistellungsauftrag vorliegt. Die Reduzierung ist bei jedem Freistellungsauftrag um den Prozentsatz vorzunehmen, um den der bisherige Sparer-Freibetrag einschließlich Werbungskosten-Pauschbetrag verringert wird, das sind 56,37 v. H. Ein neuer Freistellungsauftrag braucht in diesem Fall nur erteilt zu werden, wenn der Steuerpflich-

tige das reduzierte Freistellungsvolumen – unter Beachtung der neuen Freistellungsgrenze – ändern möchte.

Alternativ könnte zugelassen werden, dass die Kreditwirtschaft bestehende Freistellungsaufträge ab dem 1. Januar 2007 gesetzlich generell bis maximal 801 Euro bzw. 1 602 Euro (bei Zusammenveranlagung) berücksichtigen darf. Werden diese neuen Höchstbeträge nicht überschritten, könnten bestehende Freistellungsaufträge grundsätzlich weiter verwendet werden. Dieses Verfahren wäre für die Kreditwirtschaft möglicherweise etwas einfacher zu vollziehen, kann allerdings zu unzutreffenden Ergebnissen führen, wenn das Freistellungsvolumen auf verschiedene Kreditinstitute verteilt worden ist. Es wären daher häufig Anpassungen der Freistellungsaufträge erforderlich, was mit einem deutlichen Mehraufwand sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Kreditinstitute verbunden wäre.

**6. Zu Artikel 2 Nr. 2 und 3 – neu –**  
(§ 34 Abs. 13c – neu – und § 38 Abs. 1 KStG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 11c wird folgender Satz angefügt:

„... [wie Regierungsentwurf]“.

b) Nach Absatz 13b wird folgender Absatz 13c eingefügt:

„(13c) § 38 Abs. 1 Satz 6 ist erstmals anzuwenden auf die Rückzahlung von Geschäftsguthaben an ausscheidende Genossen, die in einem Wirtschaftsjahr erfolgt, in dem bei der Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft der Vierte Teil des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) nicht mehr anzuwenden ist. Das gilt nur, wenn diese Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft auf den Schluss des letzten Wirtschaftsjahres, das in dem Veranlagungszeitraum endet, für den das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) letztmals anzuwenden ist, einen unbelasteten Teilbetrag im Sinne des § 36 Abs. 7 ausgewiesen hat oder nur aus Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften hervorgegangen ist, die einen unbelasteten Teilbetrag im Sinne des § 36 Abs. 7 ausgewiesen haben.“

b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. Dem § 38 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rückzahlung von Geschäftsguthaben an ausscheidende Genossen stellt, soweit es sich dabei nicht um Nennkapital im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 2 handelt, keine Leistung im Sinne der Sätze 3 und 4 dar.“

### Begründung

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 34 Abs. 13c)

Der neue Absatz 13c bestimmt, dass der durch dieses Gesetz neu eingeführte § 38 Abs. 1 Satz 6 rückwirkend in allen noch offenen Veranlagungszeiträumen, in denen die Vorschriften des Halbeinkünfteverfahrens gelten, anzuwenden ist. Gleichzeitig wird zur Vermeidung von Gestaltungen die Anwendung auf jene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften beschränkt, die zum Zeitpunkt des Wechsels vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren bereits bestanden haben oder lediglich aus solchen hervorgegangen sind.

Zu Nummer 3 (§ 38 Abs. 1 Satz 6)

Die Rückzahlung von Genossenschaftsguthaben an ausscheidende Genossen gilt nach geltender Gesetzeslage als Leistung im Sinne des § 38. Deshalb führt die Verwendung des fortzuschreibenden Teilbetrags im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 KStG 1999 (EK 02) für diese Leistung nach § 38 Abs. 2 zu einer Erhöhung der Körperschaftsteuer. Durch die gesetzliche Änderung wird sichergestellt, dass diese Rechtsfolge nicht eintritt, soweit die Rückzahlung die eigene Einzahlung des Genossen umfasst.